

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Ulrike Schielke-Ziesing und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/3543 –

Grundrente (Respektrente) – Entwicklung seit Einführung

Vorbemerkung der Fragesteller

Für die Umsetzung der Grundrente sieht die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) einen dauerhaften Mehrbedarf von 912 Stellen und Personalkosten in Höhe von etwa 69,5 Mio. Euro vor. Zudem entstehen in den ersten Jahren weitere Anschubbedarfe insbesondere für die Anspruchsprüfung, Kontenklärung und Einkommensanrechnung. Für diese temporären Aufgaben sind Beschäftigungsentgelte in Höhe von 22 Mio. Euro veranschlagt (Antwort zu Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 19/27495). Nach Angaben der DRV Bund sind inzwischen Renten von Personen auf einen Grundrentenantrag geprüft worden, die neben der Rente eine Fürsorgeleistung in Form von zum Beispiel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Wohngeld beziehen. Ferner wurden Renten geprüft, die bereits vor 1992 begonnen haben. In diesem Jahr werden in Tranchen die Renten mit Rentenbeginn ab 1992 geprüft. Begonnen wird mit den Renten der ältesten Personen. Damit werden bis Ende des Jahres 2022 alle Renten aus dem Rentenbestand zur Prüfung eines Anspruchs auf Grundrente aufgerufen sein. Seit Juli 2021 wird das Ergebnis der Prüfungen im Rentenbescheid dargestellt (Bundestagsdrucksache 20/517).

Der Grundrentenzuschlag wurde nach Angaben der Bundesregierung erstmalig im Juli 2021 ausgezahlt. Wie die Bundesregierung im Januar 2022 mitteilte, sei mit ersten Ergebnissen zum Grundrentenzuschlag im Sommer 2022 zu rechnen. Der Sozialverband VdK zeigte bereits im November 2021 auf, dass die gestellten Erwartungen an die Grundrente (sogenannte Respektrente) teilweise nicht erfüllt werden können (https://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/83566/4_97_euro_grundrente?dsc=ok).

Hinsichtlich der Finanzierung der Grundrente war zunächst die Einführung einer Finanztransaktionssteuer auf europäischer Ebene vorgesehen (<https://www.reuters.com/article/deutschland-finanztransaktionssteuer-idDEKBN1YE14C>). Nachdem dieser Plan jedoch scheiterte, wurde – trotz fehlender Finanzierung durch die Finanztransaktionssteuer – die Grundrente auf Druck der Bundesregierung dennoch wie geplant eingeführt. Im Bundeshaushalt wird die Grundrente seither im Einzelplan 11 (Arbeit und Soziales) als „globale Minderausgabe Grundrente und GMA“ (Titel 972 01-880) geführt. Für das Haushaltsjahr 2023 wurden beispielsweise 950 Mio. Euro zur Finanzierung der

Grundrente durch die Bundesregierung eingeplant (Bundestagsdrucksache 20/3100).

1. Welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Einführung der Grundrente bzw. des Grundrentenzuschlags bislang angefallen (bitte die angefallenen Personalkosten getrennt ausweisen)?
2. Wie viele Stellen wurden im Zusammenhang mit der Einführung bzw. der Umsetzung der Grundrente bzw. des Grundrentenzuschlags neu geschaffen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller; bitte nach Bundesbehörden und Bundesministerien getrennt ausweisen)?
3. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell der Anteil der Verwaltungskosten an den Gesamtkosten, die im Zusammenhang mit der Grundrente bzw. dem Grundrentenzuschlag bislang angefallen sind?
4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung zukünftig den Anteil der Verwaltungskosten an den Gesamtkosten ein, die im Zusammenhang mit der Grundrente bzw. dem Grundrentenzuschlag anfallen (siehe hierzu auch: <https://www.versicherungsbote.de/id/4904608/Grundrente-Noch-immer-viele-Anspruche-nicht-gepruft/>)?

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis zu den bisher konkret für die Grundrente angefallenen Kosten. Auch nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) können Aussagen zu den Gesamtabläufen bei der Bearbeitung des Grundrentenzuschlags erst nach abschließender Bestandsprüfung und der ersten laufenden Bearbeitung „in der Linie“ (wie z. B. jährliche Einkommensüberprüfung) getroffen werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die laufende Bearbeitung der Grundrentenzuschlagsfälle nach Abschluss der Einführungsphase (Beendigung der Bestandsrentenüberprüfung Ende 2022) zu einem geringeren Verwaltungsaufwand bei den Rentenversicherungsträgern führen wird. Außerdem wird sich der anfangs geschätzte Verwaltungsaufwand noch durch kontinuierliche Anpassungen und Optimierungen der (IT-)Verfahren und Prozessabläufe reduzieren.

Der Bundesregierung ist der aktuelle Anteil der Verwaltungskosten an den Gesamtkosten, die im Zusammenhang mit der Grundrente bzw. dem Grundrentenzuschlag angefallen sind, nicht bekannt. Die Höhe des zukünftigen Anteils kann durch die Bundesregierung nicht eingeschätzt werden.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Stellen für die Umsetzung der Grundrente in den Haushaltsplänen der Rentenversicherungsträger insgesamt neu ausgebracht wurden. Der Bundesregierung liegen nur Informationen für die DRV Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vor. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundrente sieht die DRV Bund im Haushaltsplan 2021 einen dauerhaften Mehrbedarf von 912 Stellen vor. Dieser Mehrbedarf findet sich auch weiterhin im Haushaltsplan 2022. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat einen dauerhaften Mehrbedarf in Höhe von 107 Stellen berechnet. Dieser Mehrbedarf wurde durch Aufgabenumschichtungen gedeckt, sodass im Haushaltsplan 2021 keine neuen Stellen für den Aufgabenbereich Grundrente ausgebracht wurden. Im Haushaltsplan 2022 wurden ebenfalls keine neuen Stellen für den Aufgabenbereich Grundrente ausgebracht. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass viele Faktoren (beispielsweise eine Erhöhung der Arbeitsmengen bedingt durch die steigende Anzahl der Rentenantragstellerinnen und -antragsteller) Einfluss auf die Personalbedarfe der Rentenversicherungsträger haben.

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurden fünf Planstellen für das neue Referat Grundrente ausgebracht.

5. Wie vielen Rentnern wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bereits das Ergebnis der Prüfung des Anspruchs auf Grundrentenzuschlag (Grundrente) im Rentenbescheid mitgeteilt?

Welchem Anteil entspricht dies?

6. Wie viele Personen beziehen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell Grundrente bzw. den Grundrentenzuschlag (bitte getrennt nach: Bund, Westdeutschland, Ostdeutschland, Bundesländern, Männern, Frauen, Personen, die im Inland leben, Personen, die im Ausland leben ausweisen)?

Welchem Anteil entspricht dies jeweils?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Aussagekräftige Angaben zu der Anzahl der Begünstigten und zu den Leistungshöhen der Grundrentenzuschläge liegen in den Statistiken der Rentenversicherung noch nicht vor. Hierfür muss die vollständige Überprüfung des Rentenbestands bis Ende 2022 abgewartet werden. Die entsprechende Statistik wird voraussichtlich Mitte 2023 vorliegen.

7. Wie viele Bezieher von Wohngeld beziehen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell Grundrente bzw. den Grundrentenzuschlag?

Welchem Anteil entspricht dies?

Die Wohngeldstatistik des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2021 liegt derzeit noch nicht vor. Daher können hierzu keine Angaben gemacht werden.

8. Wie viele Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII) beziehen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell Grundrente bzw. den Grundrentenzuschlag?

Welchem Anteil entspricht dies?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ist die Anzahl der in der Statistik erfassten Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit Bezug eines Grundrentenzuschlags zum ersten Quartal 2022 deutlich angestiegen und beträgt rund 31 600 Fälle. Für eine abschließende Bewertung und Anteilsberechnungen sollten die Ergebnisse der Statistik zum Jahresende 2022 abgewartet werden, da es sich beim Grundrentenbezug um ein völlig neu in die statistische Erfassung aufgenommenes Merkmal handelt.

9. Wie viele Rentner mit Rentenbeginn vor 1992 beziehen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell Grundrente bzw. den Grundrentenzuschlag?
Welchem Anteil entspricht dies?
10. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell der durchschnittliche Grundrentenzuschlag der an Empfänger mit Anspruch auf Grundrentenzuschlag ausgezahlt wird?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 wird verwiesen.

11. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell der durchschnittliche Grundrentenzuschlag, den Bezieher von Wohngeld erhalten?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

12. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell der durchschnittliche Grundrentenzuschlag, den Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des SGB XII) erhalten?

Entsprechende Daten liegen nicht vor, da die Höhe des Grundrentenzuschlags in der Statistik zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht erfasst wird.

13. Wann wird die Prüfung des bereits vorhandenen Rentenbestandes durch die Deutsche Rentenversicherung Bund nach Kenntnis der Bundesregierung voraussichtlich abgeschlossen sein?

Der Gesetzgeber hat der Deutschen Rentenversicherung ermöglicht, den Rentenbestand bis Ende des Jahres 2022 auf Grundrentenansprüche zu überprüfen. Nach Auskunft der DRV Bund wird die Überprüfung bis dahin abgeschlossen sein.

14. Sieht die Bundesregierung bereits Handlungs- oder Anpassungsbedarf hinsichtlich der Grundrente (sogenannte Respektrente), und wenn ja, welchen?

Mit dem Grundrentengesetz ist in § 307h des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) geregelt worden, dass bis zum 31. Dezember 2025 evaluiert wird, ob die mit der Einführung der Grundrente formulierten Ziele erreicht wurden. Auch im aktuellen Koalitionsvertrag ist vereinbart worden, die Wirkung der Grundrente zu evaluieren und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Die Bundesregierung bereitet derzeit die Evaluierung vor und nimmt gleichzeitig Verbesserungsvorschläge in den Blick.

15. Wie und an welcher Stelle werden die Kosten des Grundrentenzuschlags im Bundeshaushalt derzeit (im Einzelnen) abgebildet?

Die Ausgaben für den Grundrentenzuschlag werden vollständig aus dem Bundeshaushalt getragen. Hierzu wurde mit dem Grundrentengesetz der Erhöhungsbetrag nach § 213 Absatz 2 Satz 4 SGB VI zum allgemeinen Bundeszuschuss für das Jahr 2021 in dem Umfang angehoben, der erforderlich war, damit er gemeinsam mit der hierdurch nach § 287e SGB VI bewirkten Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet die Kosten für den Grundrentenzuschlag abbildet. Der angehobene Erhöhungsbetrag für das Jahr 2021 wird für die Folgejahre fortgeführt. Die Kosten des Grundrentenzuschlags sind damit Jahr für Jahr systematisch im Bundeshaushaltplan in den Titeln 1102 636 81 und 1102 636 82 abgebildet.

16. Plant die Bundesregierung, auch weiterhin die Ausgaben für die Grundrente über eine globale Minderausgabe im Einzelplan 11 des Bundeshaushaltes (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) abzubilden?

Die im Bundeshaushaltsplan bei Titel 1111 972 01 ausgebrachte Globale Minderausgabe stellt zum Teil einen Beitrag zur Finanzierung der Ausgaben für den Grundrentenzuschlag dar. Sie bildet nicht die Ausgaben für den Grundrentenzuschlag selbst ab. Diese Globale Minderausgabe ist im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2023 weiterhin vorgesehen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/3100).

17. Wie sieht die zukünftige Finanzierung der Grundrente bis zu den Jahren 2025 und 2030 derzeit aus, und welche Kosten werden im Zusammenhang mit der Grundrente bis zu den Jahren 2025 bzw. 2030 voraussichtlich anfallen?

Auf welche Berechnungen, Studien oder Informationen beruft sich die Bundesregierung dabei?

Hinsichtlich der Finanzierung der Grundrente bis zu den Jahren 2025 und 2030 wird auf die Antworten zu den Fragen 15 und 16 verwiesen, da diesbezüglich keine Änderungen geplant sind. Die Grundrente wird durch eine Anhebung des Bundeszuschusses vollständig aus Steuermitteln finanziert. Die Kosten der Grundrente bis zum Jahr 2030 sind im Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 19/18473 ausgewiesen.

18. Plant die Bundesregierung eine Anpassung des derzeitigen Beitragssatzes zur Finanzierung der Rentenversicherung?

Wenn ja, welche Änderungen in welcher Höhe sind derzeit vorgesehen?

Die Annahmen der Bundesregierung zur Entwicklung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung sind dem jährlichen Rentenversicherungsbericht zu entnehmen.

19. Welche Bedeutung hat nach Ansicht der Bundesregierung die Grundrente als Instrument zur Bekämpfung von Altersarmut (bitte erläutern)?

Vorrangiges Ziel der Grundrente ist es, die Lebensleistung von Rentnerinnen und Rentnern anzuerkennen, die jahrzehntelang Rentenbeiträge gezahlt, Kinder erzogen und nicht erwerbsmäßig gepflegt haben. Die Grundrente ist demnach kein Instrument zur Bekämpfung von Altersarmut. Die als Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung ausgestaltete Grundrente in Form eines individuell berechneten Grundrentenzuschlags kann jedoch – gemeinsam mit den gleichzeitig eingeführten Grundrentenfreibeträgen z. B. beim Wohngeld oder in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – einen Beitrag zur Verbesserung der Einkommenssituation im Alter für Geringverdiener und damit zur Minderung von Armut im Alter leisten.

Prioritär geht es bei der Grundrente um die Anerkennung jahrzehntelanger Beitragszahlung aus unterdurchschnittlichem Einkommen, um das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung als zentrale Alterssicherung in Deutschland zu stärken. Dementsprechend knüpft die Höhe des Grundrentenzuschlags jeweils an die in der individuellen Erwerbsbiografie zurückgelegten Zeiten und Rentenanwartschaften (Entgeltpunkte) an. Nicht erfasst sind demzufolge diejenigen, die nicht oder nur kurz verpflichtend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, die deswegen auch häufiger auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen sind. Angesichts der genannten Hauptzielsetzung kann die Grundrente deshalb auch nicht am Ziel der Armutsbekämpfung gemessen werden.

